

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Kommunaltabelle Stadt Kaarst

Kürzel Teil 1: Kommunen-name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintra- gungen links
Kaarst-	PZ1a		
Kaarst-	PZ1a/ Kaa_007__ASB		
Kaarst-	PZ2db		
Kaarst-	PZ2dc		
Kaarst-	PZ2eb	<p>Diverses</p> <p>Zu V-1156-2017-09-06, V-1156-2017-09-19/24, V-1156-2017-09-22/01, V-1156-2017-09-06/24, V-3118-2017-09-20/01-08 u. A. wird zu dem Thema (Teil-)Streichung des BSAB NE01.02 (neu) bzw. Ermöglichung der Errichtung der – für die 340 km lange Gleichstromverbindung „Ultranet“ (zu betrachten auch mit dem nördlich abschließenden Vorhaben Korridor A-Nord) zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Osterath und Philippsburg (Baden-Württemberg), erforderlichen – nördlichen Konverterstation auf dem BSAB auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der der 1. Kommunaltabelle Kaarst und in der 1. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p>	<p>V-1154-2017-09-25/01-02</p> <p>V-1156-2017-09-06/02-14</p> <p>V-1156-2017-09-22/01</p> <p>V-1156-2017-09-06/24</p> <p>V-1156-2017-09-19/24</p> <p>V-3118-2017-09-20/01-08</p>

	<p>Darüber hinaus wird im Folgenden auf einzelne neue Argumente bzw. Aspekte eingegangen.</p> <p>In ihren Stellungnahmen (z.B. V-1156-2017-09-06/04 u. V-1156-2017-09-19/24) führt die Stadt Meerbusch aus, dass eine (Teil-)Streichung erforderlich sei, da mit einer Beibehaltung der BSAB-Darstellung der Regionalrat den „lt. Gutachten „bestgeeigneten Standort“ für einen Konverter faktisch verhindern und diesen stattdessen in einen anderen, schlechteren Standorte verdrängen würde. Auch Amprion führt in ihrer Stgn. V-3118-2017-09-20/01 als Grund für ihre Anregung einer (Teil-) Streichung des BSAB Kaarst an, dass „die Dreiecksfläche ausweislich [des] überarbeiteten Standortgutachtens die beste Eignung von allen untersuchten Standorten für den nördlichen Ultranet-Konverter aufweist“.</p> <p>Zur Geeignetheit etwaiger möglicher Konverterstandorte ist erneut darauf zu verweisen, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung nicht über einen Konverterstandort entscheidet. Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) ist gemäß NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens oder eines etwaigen gesonderten Zulassungsverfahrens) und nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Auch die Planfeststellung ist nicht Aufgabe des Regionalrates (siehe auch 1. Kommunaltabelle Stadt Kaarst). Ebenso wird vorweg darauf hingewiesen, dass eine aktuelle Fassung (vorherige Untersuchungen kamen zum Teil zu einer ganz anderen Standortauswahl) eines Gutachtens noch keine entsprechende Bewertung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung ist und erst recht keine abschließende Bewertung oder Entscheidung auf der späteren Ebene der Planfeststellung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass selbst in der aktuellen Fassung des vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachtens die Eignungsreihung explizit eingeschränkt wird (Vorbehalt der Überwindbarkeit regionalplanerischer Zielsetzungen).</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf hat für die Erarbeitung des RPD in seinem Abwägungsprozess die seitens der Vorhabenträgerin vorgenommene Favorisierung der Dreiecksfläche als Konverterstandort berücksichtigt, ebenso wie die Bedeutung des Leitungsvorhabens Ultranet für die Energiewende. Dabei hat er aber auch den Umstand einbezogen, dass es nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin weitere besonders geeignete Standortbereiche gibt. Diesen Gesichtspunkten hat er das fortbestehende Interesse an einer Darstellung der für Abgrabungszwecke sehr</p>	
--	---	--

	<p>gut geeigneten Dreiecksfläche als BSAB gegenübergestellt und deren Beibehaltung für die Schlüssigkeit und Tragfähigkeit des Gesamtkonzeptes der Abgrabungssteuerung im Planungsgebiet Düsseldorf – zum jetzigen Stand des Abwägungsprozesses – überwiegende Bedeutung zuerkannt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch die von der Stadt aufgeworfene Frage, in welcher Weise der Regionalrat auf das neue Standortgutachten von Amprion zu reagieren und ggf. in der Regionalplanung zu berücksichtigen hat (vgl. V-1156-2017-09-08), dahingehend zu beantworten, dass das neue Gutachten im Ergebnis, d.h. der Darstellungsentscheidung, nichts an der bisherigen Einschätzung des Regionalrates ändert (siehe hierzu auch die Ausführungen in der 1. Kommunaltabelle Kaarst).</p> <p>Auch der im Vergleich zu früheren ERM-Gutachten etwas abweichende Zuschnitt und die abweichende Reihung der potentiellen Standortbereiche bedingen nicht das Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfs, zumal die Darstellung des SB 20 („Dreiecksfläche“) als zumindest nach der ERM GmbH (2017) am besten geeigneter SB (von mehreren besonders geeigneten SBen) unverändert – wie einleitend bereits dargelegt - noch unter dem Vorbehalt der Überwindung regionalplanerischer Zielsetzungen steht. Der Ausführung der Stadt Meerbusch in der Stgn. (V-1156-2017-09-06/07) <i>„Dies muss auch zu einer neuen und geänderten Beurteilung durch den Regionalrat führen“</i> wird daher bezogen auf die Abwägungsentscheidung widersprochen.</p> <p>Während die Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT sich in dem von der Stadt Meerbusch beauftragten Rechtsgutachten (V-1156-2017-09-06/07 ff.) nicht kritisch zu dem Gutachten der ERM GmbH (2017) äußert, erfüllt aus Sicht der RPB auch die letzte Fassung der entsprechenden Standortbewertung weiterhin noch nicht die Anforderungen an ein fachlich und rechtlich überzeugendes Gutachten. Zu diesem Schluss kommen im Übrigen auch verschiedene Verfahrensbeteiligte bzw. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. Herr Rechtsanwalt Prof. Ewer in seiner für die Stadt Kaarst erstellten Stellungnahme an die Bundesnetzagentur vom 20.09.2017 (V-1154-2017-10-10/01). Auch der Regionalrat hat in seiner 70. Sitzung am 28.09.2017 in Grevenbroich gegenüber der Amprion GmbH deutlich gemacht, dass hinsichtlich des Gutachtens noch Fragen und kritische Punkte vorhanden sind. Er hat in einem mehrheitlich gefassten Beschluss ein transparentes und rechtsstaatliches Verfahren bei der Suche nach einem geeigneten Konverter-Standort</p>	
--	---	--

	<p>gefordert, bei dem deutlich erkennbar ist, nach welchen Kriterien Entscheidungen getroffen werden und bei dem alle in Betracht kommenden Standortvarianten ergebnisoffen geprüft werden.</p> <p>Zur Einordnung des Gutachtens wird daher auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Tischvorlage für die 70. Sitzung des RR am 28.09.2017 in Grevenbroich sowie das entsprechende Sitzungsprotokoll verwiesen (TV abrufbar unter http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2017/70RR_TOP7_2TV_.pdf; bei Bedarf ggf. auch einsehbar bei der Geschäftsstelle des Regionalrates (bitte ggf. Termin vereinbaren)). Die Sitzungsniederschriften sind nach Erstellung ebenfalls im Online-Archiv des Regionalrates abrufbar. In der Tischvorlage wird u.a. dargelegt, dass in der aktuellen Fassung des Gutachten Ziele der Raumordnung und die Option der Rohstoffgewinnung für den Standortbereich „Dreiecksfläche“ in Kaarst keinen angemessenen Einfluss auf die Priorisierung haben, während z.B. die Thematik der aktuellen Grundbesitzverhältnisse u.a. angesichts der rechtlichen Regelungsmöglichkeiten bei Leitungsvorhaben und der Attraktivität des Kiesabbaus (Abbau der Dreiecksfläche realistisch, wenn Konverterstandort andernorts festgelegt wird) überbewertet wird. Auch z.B. werden die Belange, die für eine Beibehaltung der Ausweisung als BSAB sprechen, in dem Gutachten deutlich zu gering bewertet. Diese Aspekte werden zum Teil nachstehend noch vertiefend aufgegriffen.</p> <p>Zu V-1156-2017-09-09 wird zu dem Punkt Energierechtliche Einordnung und den dort gemachten Ausführungen zur Berücksichtigung des Nutzungskonflikts bei der Erstellung des GEP99 und des RPD bzw. zu den § 1 und 2 ROG auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Richtigstellung/Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</p> <p>Die Ausführungen zum Schutzgut Mensch sowie zum Vorsorgegrundsatz (V-1156-2017-09-06/05 u. 12) werden so verstanden, dass Sse hinsichtlich eines möglichen Konverterstandortes und nicht in Bezug auf die Darstellungen des RPD gemeint sind. Sie werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Stgn. angesprochene Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG gilt in der Vorhabenzulassung emittierender Ablagen unmittelbar, nicht jedoch für</p>	
--	---	--

	<p>vorlaufende Planung, d.h. auch nicht für die Regionalplanung. Es wird daher nochmals in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme (vgl. V-1156-2017-09-06/012) nicht der Regionalrat als Träger der Regionalplanung einen Konverterstandort plant oder über diesen entscheidet. Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) ist gemäß NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und ggf. eines gesonderten Zulassungsverfahrens für den Konverter) und nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Auch die Planfeststellung – in der der Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG gilt - ist ebenfalls nicht Aufgabe des Regionalrates.</p> <p>Gleiches gilt hinsichtlich der Ausführungen zu Abständen zur Wohnbebauung, Störfällen und Schutzstreifen/-abständen zur Konvertern als „kritischen Infrastruktur“ (V-1156-2017-09-06/03 und V-1156-2017-09-06/012) oder die optische Wirksamkeit. Auch die Beurteilung dieser Punkte liegt in der Zuständigkeit der BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. der zuständigen Planfeststellungsbehörde und nicht bei der Regionalplanung. Es gibt es in dem bisherigen Verfahren keinerlei Hinweise von der zuständigen Stelle, dass eine Konvertererrichtung auf den mit der Raumordnung vereinbaren Standorten nicht möglich ist, die im Gutachten als geeignet oder besonders geeignet genannt werden. Speziell zum Dreistädteck-Standort II (der mit dem unmittelbar angrenzenden Standort 2 von der Planungssystematik her zusammen bewertet werden müsste – z.B. mit Blick auf Erwägungen zu Flächengrößen/Anordnungsmöglichkeiten) aus dem von Amprion vorgelegten Gutachten sei in diesem Kontext auch auf die Ausführungen in der vorstehenden bereits genannten Sitzungsvorlage Tischvorlage für die 70. Sitzung des RR am 28.09.2017 in Grevenbroich verwiesen (u.a. Darlegungen zur Frage der Vereinbarkeit mit dem RPD-Entwurf).</p> <p>Hinsichtlich der in verschiedenen Stgn. erneut angesprochenen Frage der Herausnahme der Dreiecksfläche aus der zeichnerischen Darstellung (V-1156-2017-09-06/06, 10 u. 11 sowie auch V-3118-2017-09-20/006), wird zu den Ausführungen zu einer Teiländerung des Regionalplanes nach § 7 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (vgl. V-1156-2017-09-06/10) sowie zu den Versorgungszeiträumen (V-1156-2017-09-06/10 u. 3118-2017-09-20/04) auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommuntabelle Kaarst und in der 1. Thementabelle Kap.</p>	
--	---	--

	<p>8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Im Übrigen wird der Satz <i>„Dieses Verfahren würde jedoch in der Region zu einer erheblichen weiteren Verzögerung der Problemlösung führen“</i> in der Stgn. der Stadt Meerbusch (V-1156-2017-09-06/06) so verstanden wird, dass die Stadt Kaarst dieses Verfahren selbst nicht wirklich in Betracht zieht.</p> <p>Zu den Ausführungen zu den Versorgungszeiträumen in der Stgn. der Amprion GmbH (V-3118-2017-09-20/04) ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass hier offensichtlich ein Missverständnis vorliegt. Anders als in der Stellungnahme dargelegt, basiert der zweite Entwurf des Regionalplans nicht auf der Grundlage des Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 1. Januar 2015, sondern auf den Ergebnissen des landesweiten Monitorings des GD NRW zum Stichtag 01.01.2015, welches dieser im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt. Die Änderung/Verlängerung des Versorgungszeitraums zum Stichtag 01.01.2017 beruht jedoch nicht auf der Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit bei dem Monitoringbericht – die Rohstoffmächtigkeit, wurde wie aus der Methodenbeschreibung des GD NRW ersichtlich, bei allen Monitoringberichten des GD NRW berücksichtigt (abrufbar auf der in der Stgn. genannten Website des GD NRW unter http://www.gd.nrw.de/zip/ro_berichtmonitoring.pdf; zuletzt zugegriffen am 10.10.2017) – sondern darauf, dass es sich nicht um eine neue Erhebung handelt, sondern lediglich um eine rein rechnerische „Fortschreibung“ der Ergebnisse zum Stichtag 01.01.2015. Insoweit wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle Kaarst und in der 1. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Zu der in verschiedenen Stellungnahmen angesprochenen <u>Aufnahme einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz</u> (u. A. V-1156-2017-09-06/11; V-3118-2017-09-20/02; V-3118-2017-09-20/03 u. 07) ist zu sagen, dass eine solche gemäß dem Ergebnis des aktualisierten Standortgutachten der Amprion GmbH nicht zwingend erforderlich ist, da hiernach mehrere Standorte für die Errichtung einer Konverterstation fachlich und planerisch (besonders) geeignet sind.</p> <p>Wollte man eine solche Ausnahme dennoch aufnehmen, so ist in Bezug auf das Rohstoffkonzept des RPD festzustellen, dass eine Konverternutzung auf absehbare</p>	
--	---	--

	<p>Zeit eine Auskiesung auf dem BSAB der Dreiecksfläche ausschließt. Eine Ausnahmeregelung zu Lasten der vorrangigen Nutzung erscheint problematisch, wenn – wie hier bei den BSAB – die Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, also Abgrabungen an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Aussagen des OVG NRW zur 51. GEP-Änderung zu verweisen, in denen das Gericht deutlich gemacht hat, dass sich die Abgrabungsvorhaben an den positiv festgesetzten Standorten durchsetzen müssen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 03.12.2009 – 20 A 628/05 – juris Rn. 102).</p> <p>In dem in der Stgn. V-3118-2017-09-20/07 zitierten Heft 3 der Schriftenreihe Regionalentwicklung – Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung – des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (2012) wird nicht auf die Thematik Ausnahmen innerhalb von Vorranggebieten mit Eignungswirkung eingegangen. Die dort thematisierten Ausnahmen beziehen sich alle auf Vorranggebiete ohne Eignungswirkung bzw. auf die Ausnahme der außergebietlichen Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten (vgl. Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung, 2012 abrufbar unter: https://www.regionalverband-braunschweig.de/fileadmin/user_upload/05_Veroeffentlichungen/Regionalentwicklung/2012_SzR_Heft3_Paragr6_1ROG.pdf; zuletzt zugegriffen am 11.10.2017). Die dortigen Ausführungen sind insofern nur bedingt auf die in Rede stehende Ausnahme für die BSAB Darstellung auf der sog. Kaarster Dreiecksfläche übertragbar. Dies gilt im Übrigen auch für die Zitate aus den verschiedenen Kommentaren und Aufsätzen zu § 6 ROG (vgl. Stgn. V-3118-2017-09-20/07).</p> <p>Zudem erscheint es fraglich, ob sich überhaupt ein inhaltlich hinreichend bestimmbarer Ausnahmetatbestand formulieren ließe. So ist bspw. darauf zu verweisen, dass derzeit noch nicht sicher feststeht, ob der Konverter wirklich in das – nach dem derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahren anstehende – Planfeststellungsverfahren für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ bei der BNetzA einbezogen werden wird.</p> <p>Wie u. A. in der Stgn. der Stadt Meerbusch (V-1156-2017-09-06/11) ausgeführt, muss die Aufnahme einer solchen Ausnahme verschiedene materielle und formelle Voraussetzungen erfüllen. Die in verschiedenen Stgn. von Verfahrensbeteiligten, aber auch aus der Öffentlichkeit (z.B. V-3118-2017-09-20/07) vorgeschlagenen Formulierungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bezogen auf die</p>	
--	---	--

		<p>Anforderungen an die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung – welche in verschiedenen Stgn. in Bezug auf die Formulierung der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 ROG auch immer wieder hervorgehoben wird (z.B. V-3118-2017-09-20/07) – kritisch einzuschätzen. Zudem müsste für eine Ausnahme zu Gunsten des Konverters eine Abwägung erfolgen, die der Abwägung der Nutzungsinteressen bei einer Streichung des BSAB Kaarst jedenfalls ähnelt. Denn es wäre das Szenario mit in die Abwägung einzustellen, dass es – aufgrund der eingeräumten Ausnahme – künftig tatsächlich zu einer Nutzung des BSAB Kaarst als Konverterstandort kommt. Insoweit ist aber wiederum das aktualisierte Standortgutachten bedeutsam, welches mehrere besonders geeignete Standortbereiche ermittelt hat und daher das Erfordernis für eine Ausnahmeregelung nicht vermittelt.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen – in Form eines transparenten und nachvollziehbaren Standortgutachtens mit einem entsprechenden Ergebnis – vorliegen (wobei derzeit offen bleiben kann, ob dies realistisch ist), so wären hinsichtlich des Verfahrens in der Tat auf die allgemeinen Regeln zur Aufstellung von Regionalplänen abzustellen. Anders als die Stadt Meerbusch (V-1156-2017-09-06/11) und andere in ihren Stgn. (z.B. V-3118-2017-09-20/08) sieht die Regionalplanungsbehörde die Grundzüge der Planung bei einer Streichung oder Ausnahme durchaus als berührt an, da bei einem gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzept grundsätzlich alle Kriterien für alle Flächen des Konzeptes einheitlich angewandt werden müssen und es das Wesen einer Konzentrationszonenplanung ist, dass die „Positivflächen“ dann auch entsprechend zur Verfügung stehen. Hierin liegt ein erheblicher Teil der Rechtfertigung des Ausschlusses im restlichen Planungsgebiet. Bei der Aufnahme einer Ausnahmeregelung müsste in Bezug auf zumindest eine Fläche von diesem eigentlichen Vorgehen abgewichen werden. Die Regionalplanungsbehörde sieht daher auch das Erfordernis eines „normalen Beteiligungsverfahrens“. Die Voraussetzungen für eine „Beschränkte Beteiligung“ nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG liegen nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde nicht vor, so dass zur Gewährleistung eines möglichst rechtssicheren Verfahrens hiervon kein Gebrauch gemacht werden sollte.</p> <p>Zur Frage der Risiken ist dabei deutlich zu machen, dass es hier – wenn ein Standort gewählt werden würde, für den ein BSAB zu streichen wäre – nicht nur u.a. um die</p>	
--	--	--	--

	<p>Frage von Risiken für die außergebietliche Ausschlusswirkung der BSAB geht (die aufgrund des § 38 BauGB essentiell für eine geordnete Raumentwicklung in der rohstoffreichen Region ist; Kommunen können hier aufgrund dieser Regelung nicht per FNP für alle Zulassungsarten steuern). Es geht hier u.a. auch um die Frage von Gefahren für die Nutzbarkeit eines Leitungsvorhabens von länder- und grenzüberschreitender Bedeutung, sollte von den geeigneten Standorten ein Standort gewählt werden, der u.a. von einer entsprechenden rechtskonformen Umgang mit den Zielen der Raumordnung mit abhängt (die ein Gericht u. U. inzident prüfen könnte).</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</p> <p>In der Stgn. V-3118-2017-09-20/07 wird in Bezug auf eine mögliche Ausnahmeregelung ausgeführt: „Auch der GEP 99 hat in diesem Bereich [Rohstoffsicherung] schon Sonderregelungen getroffen.“ Als Beispiel werden dann die Ausführungen auf Seite 128-8 des GEP99 zitiert. Diese Ausführung zum Geltungsbereich des GEP99 sind jedoch der Tatsache geschuldet, dass „die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen [...] 2005 eine Planungsgemeinschaft gegründet und mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines gemeinsamen regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) begonnen [haben]. Das 2007 formal eingeleitete Planverfahren wurde 2009 mit dem Beschluss des Planes und dessen Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossen [und] am 03.05.2010 [...] der erste RFNP in Deutschland in Kraft getreten [ist].“ (vgl. http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html). Der Bereich der o.g. Städte unterlag damit nicht mehr der Planungshoheit der Regionalplanungsbehörde (damals noch Bezirksplanungsbehörde) Düsseldorf und wurde daher bei der 51. Änderung des GEP99 nicht „beplant“. Bis zum Inkrafttreten des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Ruhr blieb jedoch der GEP99, in der Fassung vor der 51. Änderung des GEP99, gültig. Es handelt sich somit erkennbar nicht um eine Ausnahmeregelung zu den Ziele der Rohstoffsicherung des GEP99, sondern um eine Zuständigkeits-/Überleitungsregelung.</p> <p>Zu V-1156-2017-09-06/13 und V-3118-2017-09-20/04 wird zu dem Thema <u>Gewicht des Vertrauens/Vertrauensschutz</u> auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV</p>	
--	--	--

	<p>unter diesem Kürzel in der der 1. Kommunaltabelle Kaarst und der 1. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Darüber hinaus ist zu den Ausführungen bzw. der Frage, welches Gewicht das Vertrauen und die Planungssicherheit der „übrigen Planbetroffenen“ hat, zu sagen, dass das Vertrauen und die Planungssicherheit aller Akteure der Planungsregion in gesamträumliche Konzentrationszonenkonzepte durchaus ein erhebliches Gewicht hat. Gerade bei der in Rede stehenden Fläche, welche objektiv gut für die Rohstoffgewinnung geeignet ist, für die sogar schon eine „Genehmigung“ für die Rohstoffgewinnung vorliegt, der Raum bereits durch Abgrabungen geprägt ist, kann hinsichtlich des Bestands einer solchen Konzentrationsfläche nicht davon gesprochen werden, dass die Planungsregion damit rechnen kann/konnte, dass diese Fläche nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht und daher an anderer Stelle ausgewiesen werden solle. Würde man dieser Argumentation folgen, so ständen zukünftige BSAB stets unter dem Vorbehalt sich evtl. verändernder Interessen der Flächeneigentümer. Dies kann jedoch für Flächen, auf denen sich die avisierte Nutzung substantiell durchsetzen können muss, nicht der Maßstab sein.</p> <p>Stehen Flächen faktisch dauerhaft nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung oder wäre die stattdessen angestrebte Nutzung nirgendwo anders zu realisieren, so müsste die Gewichtung der Vertrauensschutzes bzw. der Planungssicherheit erneut geprüft werden.</p> <p>Bei der Dreiecksfläche ist jedoch ganz im Gegenteil langfristig angesichts der finanziellen Attraktivität mit einer Abgrabung zu rechnen (trotz der aktuellen Eigentumsverhältnisse), sollte am Ende im Rahmen der Planfeststellung von den vielen Standortoptionen eine andere Fläche als Konverterstandort festgelegt werden.</p> <p>Zu V-1156-2017-09-06/14 wird zu den dort angesprochenen Themen auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle Kaarst sowie der 1. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass es beispielsweise unzutreffend ist, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft DE WITT im abschließenden</p>	
--	---	--

		<p>Absatz des Gutachtens schlicht formuliert: „Demgegenüber haben jene Belange, die für eine Beibehaltung der Ausweisung als BSAB sprechen, nur ein geringes Gewicht.“ Dies wird u.a. den Gefahren für die Steuerungswirkung des Regionalplans und der Bedeutung der regionalplanerischen Konzentrationszonenregelung für den Schutz der Kommunen, Anwohner, Pächter, des Grundwassers und Bodens sowie generell von Natur und Landschaft im Planungsraum des Regionalrates nicht annähernd gerecht. Ebenso trägt es der lokalen Standortgunst für einen Rohstoffabbau nicht hinreichend Rechnung. Zu den Ausführungen zur Flächengröße wird auf die 1. Kommunaltabelle Stadt Kaarst verwiesen.</p> <p>Anmerkung der Regionalplanungsbehörde</p> <p>Die Bundesnetzagentur führt in ihrer Stgn. V-3101-2017-10-04/01 sinngemäß aus, dass einer Änderung des Regionalplanes hinsichtlich der Standortauswahl „entscheidendes Gewicht“ zukomme.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stimmt mit der Bundesnetzagentur darin überein, dass entgegenstehende Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Die Regionalplanungsbehörde widerspricht jedoch der in der Stgn. enthaltene Verengung der Standortfrage allein auf diesen Punkt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde muss sich der Antragssteller bzw. die zuständige Zulassungs-/Genehmigungsbehörde bspw. auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die Entscheidung des Antragstellers überhaupt auf einem tragfähigen Standortgutachten mit nachvollziehbaren und einheitlichen Kriterien basiert. Dies ist auch von Relevanz, da sich die Bundesnetzagentur, sollte sie für die Zulassung des Konverters zuständig sein, ebenfalls mit dieser Frage in einer etwaigen eigenen Zielabweichungsentscheidung im Rahmen der Planfeststellung auseinandersetzen müsste.</p>	
Kaarst-	PZ2ed	<p>Kaa_WIND_001 und 002</p> <p>Zu V -1154-2017-09-25/02 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt. Die Darstellungen im RPD-Entwurf beruhen – generell und auch bei den Standorten in Kaarst – auf einem sachgerechten Konzept, wobei die kommunalen Darstellungen und bestehende WEA</p>	V -1154-2017-09-25/02

		in die Abwägung eingingen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung, 2. Fassung). Dies gilt	
Kaarst-	PZ2ee	Kaa_WIND_001 und 002 Zu V -1154-2017-09-25/02 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der der 1. Kommunaltabelle verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt. Die Darstellungen im RPD-Entwurf beruhen – generell und auch bei den Standorten in Kaarst – auf einem sachgerechten Konzept, wobei die kommunalen Darstellungen und bestehende WEA in die Abwägung eingingen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung, 2. Fassung).	V -1154-2017-09-25/02
Kaarst-	PZ3aa-1	Bundesautobahn A52 Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-V-KÜ-Kaarst – Meerbusch Nr.01 das Planzeichen für die Darstellung der Bundesautobahn A52 in den Stadtgebieten von Kaarst und Meerbusch von 3.ab-1) in 3.aa-1) geändert wird (gegenüber dem 2. Planentwurf). Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.	
Kaarst-	Sonstiges		